

Deckblatt

Drucksachennummer:

0098/2017

Teil 1 Seite 1

Datum:

24.01.2017

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Betreff:

Beantwortung von Fragen aus vorhergehenden Sitzungen

Beratungsfolge:

08.03.2017 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0098/2017

Datum:

24.01.2017

Begründung

Siehe Anlagen

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0098/2017

Datum:

24.01.2017

Finanzielle Auswirkungen*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

BVED 08.03.17

Beantwortung von Fragen aus vorhergehenden
Sitzungen

Stadt Hagen

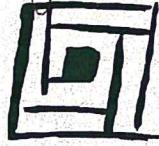
01/11

Eing.: 30. Jan. 2017

HAGEN

Stadt der FernUniversität

Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

1.)

Frau

Sabine Peddinghaus

Sterbecker Tal 95

58091 Hagen

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandsweisen

Verwaltungsgebäude, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Frau Göbel, Zimmer 215

Tel. 02331 207 2255

Fax. 02331 207 2433

E-Mail sabrina.goebel@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

32/041, 16.01.2017

**Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen,
hier: Frage in der Sitzung der BV-Eilpe/Dahl vom 13.12.2016**

Sehr geehrte Frau Peddinghaus,

in der Sitzung der BV-Eilpe/Dahl am 13.12.2016 baten Sie um Beantwortung folgender
Frage bzw. um Rückmeldung zu folgendem Hinweis:

Sie schildern die Problematik, dass Fahrzeuge im Bührener Weg parken und somit den
Verkehrsfluss der derzeitigen Baustellensituation am Bahnübergang Rummenohl behin-
dern.

Sie baten um Überprüfung, ob eine Parkverbotsbeschilderung aufgestellt werden könnte.

Antwort:

Nach Rücksprache mit Herrn Benning vom Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) dürfte es
sich bei den im Bührener Weg abgestellten Fahrzeugen um Lieferanten für das Hotel
Diesel handeln.

Die Geschäftsführung vom Hotel Diesel wird über die Situation vom WBH informiert. Die
Zulieferer sollen angewiesen werden, auf den Privatparkplätzen hinter dem Hotel zu par-
ken.

Dadurch soll sich die von Ihnen geschilderte Situation zeitnah entspannen.
Von einer Beschilderung ist daher vorerst abzusehen.

Sollte sich keine Verbesserung der Parksituation vor Ort einstellen, bitte ich um eine
Rückmeldung über die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl an die Verkehrsabteilung.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

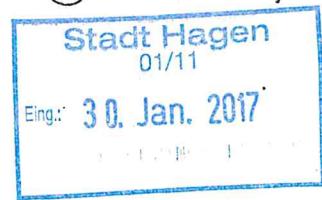
Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Thomas Huyeng
Beigeordneter

- 2.) Durchschrift an BV-Mitte/Eilpe-Dahl
- 3.) zum Vorgang

BVED 08.03.17



Beantwortung von Fragen aus vorhergehender
Sitzung der **HAGEN**
Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

1.)
Herrn
Christian Schulz
Sunderlohstr. 33
58091 Hagen

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen

Verwaltungsgebäude, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Frau Göbel, Zimmer 215
Tel. 02331 207 2255
Fax. 02331 207 2433
E-Mail sabrina.goebel@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

32/041, 16.01.2017

Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen,
hier: Fragen in der Sitzung der BV-Eilpe/Dahl vom 13.12.2016

Sehr geehrter Herr Schulz,

in der Sitzung der BV-Eilpe/Dahl am 13.12.2016 baten Sie um Beantwortung folgender
Fragen bzw. um Rückmeldung zu folgenden Hinweisen:

1.)

Sie teilten mit, dass sich LKW in der Buntebachstraße festgefahren haben, da im oberen Teil keine Wendemöglichkeit bestehe.

Sie baten um Überprüfung, ob ein Hinweisschild aufgestellt werden könnte.

Antwort:

In der oberen Buntebachstraße hat sich am 29.09.2016 ein Sattelschlepper festgefahren. Ein Bergungsunternehmen musste das festgefaßte Fahrzeug "frei" ziehen. Diese Problematik wurde daraufhin von der Verkehrsabteilung der Stadt Hagen zusammen mit der Polizei, dem Straßenbaulastträger und dem Fachbereich Stadtplanung diskutiert.

Um auf die Topografie in der Straße hinzuweisen, wurde zusätzlich zu den bestehenden Verkehrszeichen 250 Straßenverkehrsordnung – StVO- („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) und Zusatzzeichen „Anlieger frei in 340m“ das Zeichen 105-10 StVO (Doppelkurve) angeordnet.

Ein zusätzliches LKW-Verbot, neben dem bestehenden Zeichen 250 StVO, würde zur Verwirrung der Verkehrsteilnehmer führen.

Die Beschilderung wurde am 17.10.2016 installiert.



STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketaufgabe: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

2.)

Sie schildern, dass in der Buntebachstraße vor der Leitplanke und auch gegenüberliegend geparkt wird. Dadurch ist die Mindestrestfahrbahnbreite unterschritten.

Sie baten, einen vernünftigen Durchlass für größere Fahrzeuge sicherzustellen, eventuell durch Anordnung eines Parkverbotes.

Antwort:

In dem von Ihnen beschriebenen Bereich ist das einseitige Parken möglich.

Es hat sich dort das Schrägparken eingebürgert, welches zu keiner Verkehrsbehinderung führt.

Werden gegenüberliegend auch Fahrzeuge abgestellt, ist die aufrechtzuerhaltende Restfahrbahnbreite in der Tat unterschritten.

Es besteht ein gesetzliches Parkverbot nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO). Dieses darf und kann mit einer Beschilderung nicht verdeutlicht werden. Ange- sichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen nur dort getroffen, wo es aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO).

Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nach der Verwaltungsvorschrift zu §§ 39-45 StVO nicht anzuordnen.

Dennoch kann ich Ihnen mitteilen, dass in der Buntebachstraße und Umgebung sporadische Überwachungen der Außendienstkräfte des Ordnungsamtes erfolgen.

In der Vergangenheit wurden auch, wenn nötig, Abschleppmaßnahmen durchgeführt. Kontrollen erfolgen weiterhin im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Thomas Huyeng
Beigeordneter

2.) Durchschrift an BV-Mitte/Eilpe-Dahl

3.) zum Vorgang